

An das
**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)**
Abteilung VI/7
Stubenring 1
1010 Wien

per Email an vi-7@bmk.gv.at, Michael.aumer@bmk.gv.at

Wien, 10.01.2022

Betreff: 2021-0.877.907; Stellungnahme zur Novellierung des Umweltförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zur Vorlage des Gesetzes mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert werden soll.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 20 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ-Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

ÖKOBÜRO begrüßt grundsätzlich die Schaffung des Biodiversitätsfonds und sieht die Fördermittel als wichtigen Beitrag zu mehr naturverträglichen und biodiversitätsschonenden Projekten an. Auch wird die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Gremien ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus werden einige Anpassungen angeregt, siehe dazu weiter unten.

Zum Gesetzesentwurf nimmt ÖKOBÜRO wie folgt Stellung:

1. Begutachtungsfrist zur Novelle ist zu kurz

Die Übermittlung der Unterlagen zur Begutachtung erfolgte am 23.12.2021 um 18:12 und damit außerhalb üblicher Bürozeiten direkt vor den Feiertagen rund um Weihnachten, Neujahr und dem 6. Jänner. Die Frist wurde nur bis zum Montag den 10.1.2022 gewährt und beträgt damit weniger als drei Wochen und diese während der Ferienzeit. Das ist nicht im Einklang mit den Empfehlungen zur ordentlichen Beteiligung der Öffentlichkeit des BKA (BKA-600.614/0002-V/2/2008) und trägt nicht zu einer ordentlichen Begutachtung bei.

Es wird daher angeregt für Gesetzesnovellen die vom Bundeskanzleramt empfohlene Frist von zumindest 6 Wochen einzuhalten und diese nicht in die Ferienzeit zu legen.

2. Die Verschwiegenheitspflichten für Mitglieder der Kommission wird zu stark erhöht (Z 18, § 10 Abs 4)

Nach dem Vorschlag der Novelle soll die Pflicht zur Verschwiegenheit für Kommissionsmitglieder der Kommission in Angelegenheiten des Biodiversitätsfonds stark ausgeweitet werden. Sie umfasst nach der Novelle alle „Daten und Informationen“, die den Mitgliedern anvertraut wurden oder zugänglich gemacht wurden und nicht mehr wie ursprünglich bloß ausdrücklich bezeichnete Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Diese Ausweitung stellt eine wesentliche Einschränkung der Diskussion über die Fördergegenstände dar und erschwert die kritische Auseinandersetzung mit der Materie enorm. Gerade für Vertreter:innen von Dachorganisationen stellt sie darüber hinaus eine wesentliche Einschränkung zur Wahrung der Interessen der Mitglieder dar.

ÖKOBÜRO empfiehlt daher, Informationen und Daten als nicht schutzwürdig einzustufen, deren Veröffentlichung das BMK, die Fördernehmenden, oder die Abwicklungsstelle zustimmen. Jedenfalls bezüglich der Firma, des Fördersatzes, der Förderungssumme, dem Zweck der Förderung, dem Projekttitle und der für die Förderung wesentlichen technischen Daten, sowie der voraussehbaren Umweltentlastung.

3. Legistische Klarstellungen zum Biodiversitätsfonds

Bei der Beschreibung der Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität wird auf „gefährdete Arten und Lebensräume“ verwiesen. Eine Definition dieser fehlt jedoch. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die sog „roten Listen“ teils stark veraltet sind und in ihrer Qualität und Erhebung regional erhebliche Unterschiede vorweisen. Ebenso ist nicht eindeutig, ob nämliche Listen in den Fördervoraussetzungen des § 48f Abs 1 entsprechen. Eine Klarstellung darüber wäre daher zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gregor Schamschula
iV Mag. Thomas Alge
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung